

Teil 1: Gutachten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Christoph Wendt, möchte gegen die Untertragung seiner Blumen- und Gasthereigewerke vorgehen, nachdem er sich jetzt so dafür eingereicht hat und sich die finanzielle Situation verbessert. Er möchte dabei so schnell wie möglich gegen die Verfüg. vorgehen, um eine sofortige Schließung der Läden bis zum Ausgang der Gerichtsverfahren zu verhindern.

B. Rechtsergebnisse

Entsprechend dem Mandantenbegehren sind die Erfolgsurteile einer vorläufigen Rechtschutzversicherung gegen die Gewerkeuntertragung vom 30.08.2016 und den Widerspruchsercheid vom 01.01.2017 zu prof. Erfolgsurteilen ledig, soweit der Rechtsbehelf wirksam und begründet ist.

I. Zuständigkeit

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist angesichts der Gewerkeuntertragung auf der Grundlage der 13 GewO eröffnet; 1601a WGO. Das Gewerkericht ist dem besonderen Ordnungsrecht zuwenden.

2. Ferner m ein Rechtsbehelf statthalt sein, der dem Begehren des Mandanten entspricht, § 88 VwGO. Der Be Mandant m die Durchf der t Gewerkeuntertragung umgekehrt verhindern. Die Gewerkeuntertragung ist ein Verwaltungsakt id § 11 I VwVfG. In der Hauptsache w demnach die Anfechtungsklage statthalt, § 112 I Alt. 1. VwGO. Um die Durchf der Untertragung und Schlie anzuhalten, ist die eine aufschiebende Wirkung der gegen den Ausgangsbescheid gerichteten Rechtsbehelf erforderlich. Die Der vorlufige Rechtsbehelf richtet sich demnach nach § 80 I VwGO, § 123 II VwGO. ~~Fr die Ziff 1 der Gewerkeuntertragung in dem Ausgangsbescheid war eine sofortige Vollziehung nicht angeordnet.~~ Erst im Widerspruchsbescheid wird die sofortige Vollziehung der Gewerkeuntertragung aufrechterhalten. Ob die sofortige Vollziehung demt. g. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO wirksam angeordnet wurde, ist Frage der Begrndetheit. Jedenfalls ist der gegen ~~den Bescheid~~ ein Antrag Ziff 1 des Bescheides ein Antrag gem. § 80 II 1 Alt. 2 VwGO auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung statthalt.

war gut

Daneben enthält die Gewerbesteuer in Ziff 2 eine Zwangsgeldstrafe. Rechtschelte gegen diese haben nach § 80 II 1 Nr 3 VwGO bzw § 29 I HwSchVG keine aufschiebende Wirk. Dagegen ist der Antrag auf Anordn der sofort aufschiebende Wirk statthaft, § 80 III 1 VwGO.
Mithin ^{sich} ist ein dem Regdr der Handel entsprechende Anträge statthaft.

3. Der Mandant ist nach § 62 II VwGO analog antragsbefugt, weil er zumindest als Adressat in sein Berufsfeld Art. 11 I GG beeinträchtigt sein könnte.

5. Die Hansestadt Hamburg ist richtige Antragsgegnerin, § 81 Nr 1 VwGO analog.

h. Der Mandant muss auch ein Rechtschutzbedürfnis haben.

a) Zunächst könnte ein vorheriger Antrag bei der Behörde auf Durchf nach § 80 II VwGO erforderlich sein. Wegen der damit verfolgten Fiskalinteressen ist ein solcher vorheriger Antrag nur für Fälle der § 80 II 1 Nr 1 VwGO in § 80 III 1 VwGO vorgesehen.

Im Übrigen würde ein zwingendes Schiedsrecht
Anspruchverfahren dem effektiven Rechtsschutz
widersprechen, Art. 19 IV GG.

Dennach ist kein vorheriger Antrag nach
§ 10 IV ArbZG erforderlich.

5) Daneben dürfte der Hauptantragsrech-
telshelf, also eine Anfechtungsklage gegen die
Bewerbekennzeichnung, nicht offensichtlich
keine Erfolgsaussichten, also & in concreto
nicht offensichtlich unstatig zu sein.

Dies ist jedenfalls dann der Fall,
wenn der ursprüngliche liegende Bescheid
bereits bestandskräftig ist.

aa) Hier könnte bereits die Klagefrist nach
§ 70 I ArbZG abgelaufen sein.

Die Klagefrist beträgt einen Monat
und beginnt mit Zustellung des Widerspruchs-
bescheides.

Der Widerspruchsbescheid ist am 06.01.2011
per Zustellungsurkunde bei der Kanzlei von
Frau Keller eingegangen. Die Frist würde,
wäre die Zustellung wirksam, am 07.01.
2011 beginnen, § 70 I ArbZG, § 222 I ArbZG,
§ 187 I BGB. Der Ablauf der Klagefrist fiele
auf den 06.01.2011, § 187 I BGB. Dennach
wäre die Klagefrist am Bejahungzeitpunkt

am 14. 07. 2017 schon abgelaufen.

b) Dafür muss die Zustellung wirksam sein.

Die Zustellung per Post mit Zustellungsvermerk ist als Zustellungsart nach § 5 I VwZG iVm § 75 III 2 VwGO vorgezogen. In der Kammer ist der Bescheid auch wirksam eingegangen, § 5 III 1 VwZG iVm § 108 I Nr 2, VwO § 20.

Dafür muss die Rechtsanwältin Debes auch eine Zustellungs-empfangsberechtigt gewesen sein. Weder muss die Zustellung an die Adresse der Widerspruchsbehörde, also den Mandantenerfolg.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass der Mandant die Kammeradresse während seiner Urlaubsbewerbung angegeben.

~~Daraus ergibt sich eine Empfangsberechtigung aus Bevollmächtigung nach § 7 I VwZG ergibt sich durch die Angabe nicht.~~ Nach § 7 I VwZG kann die Zustellung an einen Bevollmächtigten erfolgen. Hier gibt der Mandant die Rechtsanwältin Debes als seine Rechtsanwältin an. Sie ist demnach in dieser Sache als Bevollmächtigte anzusehen und demnach empfangsberechtigt. Die Zustellung an sie war demnach wirksam.

Nein, weil

c) Trotz der dem ~~früher~~ abgelaufenen
 Klagefrist kann ein Antrag auf
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 eine noch rechtzeitige Klage ermöglichen,
 | 60 I, II VwGO.

(1) Material rechtlich wird die
 unverschuldete Verzögerung einer Frist
 voraus.

Die Klagefrist ist zurechenbar abgelaufen.
 Dies beruht auf einem unverschuldeten
 Hindernis beruht. Ein eigener Verschuld
 der Mandant ist nicht erkennbar.

Dieser ~~beruht~~ ^{kann} sich aber ein etwaiger
 Verschuld der Rechtsanwältin. Dieser nach
 | 173 S. 1 VwGO über | 85 II ^{ZPO} ZPO zurechnen lassen wird.

Bei ihr in der Hand: wurde der
 Widerspruchsbekannt Bzw. mit einem
 Eingangsstempel durch die Rechtsanwältin/Jagdangehörige
 Frau Schütz vorseh., aber der Bescheid
 ist ihr dann aber in die private Post
 gelangt. Eine Frist wurde nicht wahrgenommen.
 Das Verhalten der Frau Schütz hat sich
 der Mandant jedoch nicht zurechenbar. Die
 Zurechnung der | 85 II ZPO beruht
 sich auf dem Verhalten der Bevollmächtigten.
 Eine Zurechnung von Verhalten der Büropersonal
 erfolgt demgegenüber nicht.

In Schacht kommt allerdings ein
eigene, zurechenbar Verschulden der
Rechtsanwalt Jelle im Sinne eines
Organisations- und Überwachungsverschulden.
An die Rechtsanwältin werden die Aufgaben
gestellt, die eine ^{ordentliche} Rechtsanwältin selbst
erfüllen würde. Hierzu gehört gehört insbesondere,
das Personal ordnungsgemäß auszuwählen und
anzustellen. Insbesondere muss allen Erfordernissen
gefangen werden, von Fristveräumnisse zu
verhindern.

Vorliegend hat die Frau Schafte in ihrer
20-jährigen Kanzlungspraxis ohne nochmal
überprüft und gewissenhaft gemacht und ein
vergleichbar Fehler ist ihr nicht noch nicht
unterlaufen. Eine fehlerhafte Auswahl der
Hilfsperson erfolgte aber nicht.

Daneben werden wird das Personal angewiesen,
eingehende Post mit Eingangsstempel zu versch,
und dem sachzuständigen Rechtsanwalt zum
Vermerk der Posteingänge vorzulegen. Zur Ausschließlichkeit
werden die Fristen Söbkeit und Vorsicht festgelegt.
Entsprechend der Frist erfolgen Vorlagen und
erneute Proh einer Erledigung. Die Anweisung
entsprechend dem ordnungsgemäß Fristmanagement,
die Fristveräumnisse hinreichend vermeiden. Frau Schafte
hält sich auch sehr streng an die Anweisung.

Schließlich wird die Einhaltung der Anweisung durch rückprobenartig beschriebenen geprüft und bestätigt.

Mitteln erfüllt die Redaktionswarte alle organisatorischen Aufgaben. Er lehnt beim Zweck der Organisationsverschulden.

Die ausnahmsweise statt erfolgte Vorlage ist demnach eine ein nicht zu veranschaulichen Hindernis.

Keine Anhaltspunkte ergeben sich auch daraus, dass die Redaktionswarte nach der Mittelfristabrede der Zustellung an sie mit dem Widerspruchsbeleg hat rechnen müssen oder Nachforschung hätte anstellen müssen. Die Besetzungszustand für Widersprüche sind ungewiss. Das Firmenmanagement stellt die Bearbeitung hinsichtlich sich.

5) Die Widerspruchsfrist ist erfolgt auf Antrag, § 60 III ArbZG. Dieser muss noch rechtlich gestellt werden können. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Wegfall des Hindernis. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in die zu während Frist verta geht. Hier weist die Redaktionswarte auf den 15. 01. 2011 mit der Vorlage der Widerspruchsbeleg von der Firmenverwaltung. Demnach

beginnt am 14.02.2011 die Widerspruchsfrist, §§ 17 I WLBG, 222 I ZPO, 187 BGB. Am Regestanzzeitpunkt dem 14.02.2011 kann demnach dies Antrag jedfall. noch gestellt werd. Fristenlauf ist ab 22.02.2011, §§ 17 II WLBG.

In dieser Frist ist auch die vorläufige Rechts-Handlung nachvollziehbar, also Lage zu erheben, § 69 II 2 WLBG.

Schließlich sind die Umstände für den Antrag glaubhaft zu machen § 69 II 2 WLBG.

Demnach kann der mit dem Widerspruchs-antrag noch rechtzeitig Lage erhoben werd.

dd) Dort ist die Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig.

c) Schließlich kann dahinstehen, ob vor dem Antrag nach § 80 V WLBG Lage zu erheben ist. Dies ist nach § 80 V 2 WLBG jedfall. zulässig.

d) Der Klender hat er somit ein Rechtschutzbedürfnis.

5. Die Anträge gem. § 80 V 1 Alt 2 bzw. Alt. 1 WLBG sind mithin zulässig.

II. Begründetheit

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebend Wirkung des Widerspruchs gegen Ziff 1 der Gewerbesteuer ist begründet, soweit die Anordn. der sogleich Vollzug formell rechtmäßig ist, (a) das Anordnungsinteresse der Mandanten das Vollzugsinteresse der Antragsgemeinschaft überwiegt (b) oder es an einem besonderen Vollzugsinteresse fehlt (c).

a) Zunächst muss die Anordn. der sogleich Vollzug formell rechtmäßig sein.

aa) Es ist schon fraglich, ob eine solche Anordn. durch die Behörde erfolgt. Das Ausgangsverfahren enthält keine Anordn. nach § 80 III Nr. 1 VwGO. Die Widerspruchsbehörde geht vielmehr davon aus, dass eine Anordn. lediglich aufrechterhalten wird. Es könnte ebenfalls an einem erforderlichen Anordnungsinteresse der Behörde fehlen. Ob dies besteht, ist im Wege des Vorst. zu ermitteln, §§ 131, 137 S. 1 VwGO analog. Das Anordnungsinteresse könnte fehlen, weil die Behörde vertritt, dass von einer Sonderbestimm. keine Anordn. ausging. In der Aufrechterhaltung wird allerdings,

impliziert, dass die Widerspruchsbehörde für den Fall keine bescheid Anordn eine solche erstatten wolle. Dafür spielt auch, dass die Behörde die sofortige Vollziehung erstunlich begründet. Demnach wird es wohl ohne Erfolg sein, das Bescheid eine Anordn unter diesen Gesichtspunkt auszugreifen. Allerdings ist unter dem Gesichtspunkt eines mandanten-
 gerichtlich Vortrag, dieser Rechtsargument vorzubringen.

gute Idee

b) Die sofortige Vollziehung durch im Widerspruchsverfahren nach § 80 II 1 Nr. 6a VwVfO auch von der Widerspruchsbehörde erstatten angeordnet werden. Die orthiele Wirklichkeit ist im Übrigen gewahrt.

c) Für die Anordn ist eine als unselbständige Anmerz groß der Abgangsbekleidungsstelle keine Anhängig erforderlich. Die Anordn ist keine Verwaltungsakt ist § 25 III VwVfO der zu einer Anwendung der § 25 I VwVfO führen würde. Im Übrigen ist wegen der verhältnismäßig Regel der formellen Voraussetzungen in § 80 II 1 Nr. 3 VwVfO ebenso wie wegen der formellen Rechtmäßigkeit in § 80 II 1, 2a VwVfO auch keine analoge Anwendung erforderlich. Aus diesen Grund muss die Widerspruchsbehörde den Mandanten nach § 25 VwVfO wegen der etwaig erstunlich Anordn der sofortigen

Vollzug anhä.

Das Verfehl wo Anord wurde eingehalt.

dd) Ferner muss die Vollzugsanord
legitimiert worden sein, § 20 II 2 GewO. bzw. 60.

Dafür ist es erforderlich, dass die
Behörde im Einzelfall erkennen lässt,
an welcher Grund eine sofortige Vollzug
erforderlich erscheint.

Hier verweist die Behörde auf die
andauernd Steuerrechtsche und wiederholte
Straftat. Die weitere Schuld würde zu
unwiderbringlich Einnahmeverlust der Fiskus
föh. Damit ist die Vollzugsanord
hinreichend legitimiert.

ee) Die Vollzugsanord ist demnach formell
rechtmäßig.

b) * Ferner muss die Anordsetzung materiell
rechtmäßig sein.

* letzte Seite

aa) (A) (A) ~~Ab~~ Ermächtigungsdarstellung Ziff 1 der Übergangs-
bescheid enthält dabei zum einen die
Vollzugsanord der konkret geführte Plamen-
und Güternereigenschaft. Zum anderen wird
die Vollzugsanord auch auf die Tätigkeit
als Verheiratheter und keine sowie auf

aller sonstigen Gewerbe erstreckt.
 Als Ermächtigungsbasis für die Untertragung der hundert getriebene Gewerbe, kommt § 37 I 1 GewO in Betracht. Für die Eine sog. erweiterte Gewerbeuntertragung für weitere Gewerbe mit einer unselbständigen Beschäftigung/Tätigkeit kann auf § 37 I 2 GewO gelehrt werden.

SS) (A) Die Anzeigepflichtige Untertragung müsste formell rechtmäßig sein.

(N) (A) Die schuldliche Zustandspflicht ist gewahrt, § 37 I 1 GewO sowie § 37 I 2 GewO.

(2) (A) Vor der Untertragung müsste der Mandant Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben, § 20 I VerStb. Der Mandant wurde mit Anhörungsbescheid vom 8.6.2016 die Untertragung angeordnet. Für die erfolgte Anhörung ist es unstrittig, dass der Mandant darauf, nicht die Gelegenheit ergötzt hat, Einwände vorzubringen. Eine Anhörung ist nach § 20 I VerStb erfolgt!

(3) (A) Die Gewerbeuntertragung erfolgte rechtmäßig und legittim, § 37 I 1, § 39 I VerStb.

(4a) Die Unterlage ist damit rechtlich formell rechtmäßig.

bb) Die Unterlage könnte aber materiell rechtmäßig wichtig sein.

(1) Nach § 35 I 1 GewO ist ein stehendes Gewerbe zu unterlagen, wenn Totnach vorliegt, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe nicht hat und die Unterlage zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

a) Der Blumen- und Gartenzweigschere des Handlants ist zunächst ein stehendes Gewerbe iSd § 14 I 1 GewO. Der Handlant geht dort ein selbständiges, dauerhaftes Tätigkeitsverhältnis mit Gewinnerzielungsziel ein. Das Gewerbe ist ortsfest.

1) Daneben dürfte der Handlant nicht unzuverlässig sein. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, wenn er nach dem Gesamtbild aus dem vergangenen Verhalten nicht die Gewähr dafür bietet, künftig das Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben. Aufgrund vergangener ~~des~~ Fehlverhalten ist eine gerichtliche

Stärksten Prognoseentscheidung zu treffen.
Eine Unverbindlichkeit ist insbesondere anzunehmen,
wenn gegen einschlägige steuer- und gewerbesteuerliche
Vorschriften verstoßen wird oder
Straftat begangen wird.

a) Fraglich ist, auf welchen Zeitpunkt
es für die Beurteilung der Verbindlichkeit eine
Unverbindlichkeit ankommt. Bei einer
Anfechtungssache ab wogendelegierter Politikfall.
kommt es grundsätzlich auf die letzte
schädliche Entscheidung an. Etwas anderes
gilt aber bei Dauerverwaltung, bei der
sich die Frage der Rechtsfähigkeit immer wieder
neu stellt. Eine Gewerbesteuer ist eine
eine solcher Dauerverwaltung. In diesem
Fall kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt
der letzten mündlichen Verhandlung an. Im Fall der
Gewerbesteuer bleibt es allerdings bei der letzten
schädlichen Entscheidung als maßgeblichen Zeitpunkt.
Für nachträglich eintreffende Umstände ist das
Wiedergestellungsverfahren nach § 35 Abs. 1 GewStG
vorgesehen. Kommt es auf die letzte mündliche Verhandlung
an, beträgt die dort vorgegebene Jahresfrist
für eine Wiederverstufung sechs Monate.
Kommt es auf den Zeitpunkt der letzten schädlichen
Entscheidung an. Dies ist hier der Zeitpunkt

der Erläuter der Widerspruchschrift,
sodass auch für diesen nach Erläuter der
Antragserklärung eingehenden Umstand berücksichtigt
werden kann.

11) Eine Unzuverlässigkeit kann sich
zunächst aus der Verletzung von steuerrechtlich
Erläuterungs- und Zahlungspflichten
ergeben. Zur ordnungsgemäßen Durchführung eines
Gewerbes gehört es auch die steuerlich
vorgeschriebenen Erfüllungen und insbesondere
finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen,
um Steuerpflicht zu erfüllen.

In der Vergangenheit hat der Mandant
seit der Rechtsöffnung 2013 Steuerrechtlich
i.H.v. 10.676,98 EUR aus Einkommen-
und Umsatzsteuer anfallen lassen. Vollstreckungs-
versuche sind erfolgt. Zudem fehlen
sämtliche Steuererklärungen seit der Veranlagungs-
zeit 2013 sowie die Vorsteueranmeldung
ab April 2011. Dies spricht angesichts der
Dauer von 3 Jahren sowie der Zahlungseinstellung
dafür, dass der Mandant nicht die
Gewehr vor Erfolg seiner steuerrechtlichen
Pflichten aufbringt.

Der Mandant kann sich auch nicht erfordern,
weil er angesichts der Pflege seiner Pflicht mit

dem Geschäft überfordert war. Auf ein
Verschulden kommt es nicht an.

Darüber hinaus müßte aber auch eine
Prognose möglich sein, dass der
Wert der Steuerrechte gleich auch
in Zukunft zu erwarten ist. Die Annahme
einer auch häufiger Rückstände beim
Finanzamt kann zunächst durch das
noch noch vor Erlass der Widerspruchs-
bescheid erreichte Sanierungskonzept widerlegt
werden. Damit hat der Mandant rechtswirksam
eine Rückzahlung von 80 EUR versichert.
Die rückständig Steuerschulden sind ebenfalls
gedeckt. Der Mandant hat diese Rückzahlung
auch schon geleistet und bislang 1.270 EUR
an Schuld zurückgezahlt, also knapp 10%
des Gesamtschulds. Im Übrigen hat der
Mandant auch schon seine Erklärungsphase
nachgeholt, indem er fehlende Steuererklärungen
und die Vorveranlagungen vollständig eingereicht
hat. Dass diese Sanierung nachhaltig ist,
ergibt sich auch aus dem veränderten Lebensumstand.
Der Mandant hat wegen des hat seine Mutter
nicht mehr zu pflegen und kann damit keine
Offiziere anbieten und verfolgt ein ausschließlich
eigenes, neues Konzept.

Angesichts dieser Gewohnheit ist
 häufig nicht mehr von einer Verletzung
 der steuerrechtlichen Pflicht und einer
 fehlenden Zahlungspflicht auszugehen.
 In diesem Hinblick ist der Mandant
 nicht unzuverlässig.

Etwas andere könnte sich noch aus der
 dreiwöchigen Periode der Mandanten nicht freigesetzt
 ergeben. Daraus könnte sich ergeben, dass der
 Mandant nicht die Einwirkung verfolgt,
 eine Zeit und Arbeit in eine Verletzung der
 wirtschaftlichen Lage zu stechen. Allerdings
 ergaben sich in der Zeit durch seine
 Verletzung durch sein Schwere bei Einkommens-
 einbuße. Eine Größe der Periode hat auch
 der Mandant nicht selbst gezahlt. Im
 Übrigen ist dem Mandanten auch als
 selbstständig ausreichender Erholungsurlaub
 zu gewähren. Entsprechend ergibt sich auch aus
 dem Urlaub nicht anders.

77) Zudem Daneben könnte sich aus dem von
 Mandanten gelegten Straftat etwas anders eine
 Unzuverlässigkeit ergeben.
 In diesem Hinblick hat der Mandant vor
 Verzicht in der Zeit 2010 bis 2012 liegen.

Straftat mit grob. vorbed. nur bedenklich,
 wenn ein ~~bestimmtes~~ Beweg. zum betriebl.
 Gewerbe besteht, also die Gefahr besteht,
 dass im Zusammenhang oder aus dem
 Gewerbe heraus Straftat begangen werden.
 Im Übrigen ist es erforderlich, dass ein
 strafbares Verhalten Rückschlüsse auf diesen
 Charakter und Verhaltensweise
 im Hinblick auf das heimliche Gewerbe
 zulassen.

Erforderlich ist zunächst aber, dass die
 Straftat überhaupt verwertbar ist.
 Nach § 51 I, 47 I B 226 darf die Verurteil.
 nach einer Tilgung nicht mehr verwertet
 werden. Zunächst ist die Tilgungsfrist
 für die erst ~~ein~~^{zwei} Vergehen nach § 46 II Nr. 1
 B 226 abgelaufen. Die Verurteil. ist
 keine Strafe von 20 Tagen. Zudem liegt
 sie > mehr als 5 Jahre im Zeitpunkt
 der Widerspruchsbekanntg. am 06.01.2017.
 Die Tilgungsfrist endet am 14.12.2015
 bzw. 23.02.2016.

Allerdings gibt eine Auskehrung nach § 47 III
 B 226 ein, wenn eine Tilgung nicht hinsichtlich
 aller Verurteil. steht. Hierfür stehen die
 Verurteil. angekl. der zwei weiteren Verfahren

verwertbar.

Daneben könnte sich aus den §§ 33c II Nr. 1, 33d III 2, 33i II Nr. 1 sowie §§ 34b IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 GewO eine Regelvermutung für eine Unverletzlichkeit ergeben. Allerdings, beschränkt sich diese Regelung explizit auf bestimmte erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen besonders vermögensschützensbedürftig ist. Straftat von Bedeutung sind wie den Spielhallenbetriebe oder das Glücksspielgewerbe. Diese gesetzgebende Wirkung könnte dagegen nicht auf erlaubnispflichtige Gewerbe oder vor allem nicht auf ein Plangewerbe übertragen werden.

Aus der vorigen Verfehlung ergibt sich, dass der Handel einen Hang zum Betäubungsmittelkonsum hatte. Mit dem Anbau von Betäubungsmitteln könnte ein Bezug zum Crackergewerbe gezogen werden. Allerdings, wenn im Rahmen der Prognose festgestellt wird, dass der Handel sei, wenn Jahr strafrei ist, insbesondere erst dann er das Gewerbe betreiben darf. Die Vergehen stellen augenscheinlich Jugendvergehen dar. Die Lebensumstände des Handels

sich seit der Totalkrankheit der Mutter und der Pflege wesentlich verändert. Anhaltspunkt, dass der Mandant weder Behandlungsmittelvergehen begehen wird, besteht nicht. Er lebt durch die Übernahme der Gewerke weiter im Leben. Selbst die abgebrochene Ausbildung zeigt nicht, dass der Mandant auf der richtigen Bahn gerathen ist, höchstens wenn dies erforderlich, um die Pflege und die Behinderung zu ermöglichen.

Hierin ist in Zukunft mit dem vergleichbaren Delikt zu rechnen.

Somit ergibt sich auch zu dem keine Unvermeidlichkeit.

55) Als in der Betrachtung ergibt sich dies auch nicht.

7) Eine Unvermeidlichkeit besteht damit nicht. Die Gewerkeunterlage nach § 311a GewO ist demnach marktfähig.

(2) Dies könnte auch für die erwähnte Gewerkeunterlage gelten, § 311a GewO. Die ~~be~~ erwähnte Gewerkeunterlage ist abgrenzbar, so wie im Streitfall ist.

ist damit die erweiterte Gewerbesteuer jedenfalls rechtmäßig, wenn die Gewerbesteuer nach § 10 Abs. 1 GewO rechtmäßig ist.

Darüber hinaus ^{sind} stellen die steuerrechtlichen Anforderungen allein vom Gewerbesteuerbetriebs zu erfüllen, der das Gewerbe in eigenem Namen und in eigener Verantwortung führt. Beschlüsse auf die Tätigkeit als unabhängiger Geschäftler können davon schon keine genaue werden.

~~Schlüsselt~~
Mitteln ist auch die erweiterte Gewerbesteuer rechtmäßig.

c) Auf das ~~fehlende~~ besondere Vollzugsinteresse kommt es dann nicht mehr an.

2. Daneben ist der Antrag auf Annullation der ~~so~~ aufschreibend Wirk hinsichtlich Ziff. 2 des Ausgangsbeschl. begründet, soweit das Annullationsinteresse die Handlung des Vollzugsinteresses übersteigt. Dies ist ~~per~~ wiederum jedenfalls dann der Fall, wenn die Zwangsverfügung rechtmäßig ist.

- a) Als Erwachsenengeldgeber kommt
 §§ 16 I, 17 I, 3 I Nr 1 HandKorb
 in Betracht.
- b) auf Zinsänder ist der HandKorb auf
 die Vollstreckung in Straftat nach § 1, 2 I
 Nr 1 HandKorb anwendbar. Spezielle
 Vollstreckungsvorschrift nach § 2 II, III
 besteht nicht.
- b) Mit der Gewerbesteuer liegt auch
 ein vollstreckfähiger Titel nach
 § 3 I Nr 1 HandKorb vor.
 Dieser enthält auch ein vollstreckbares
 Inkonto und ist aufgrund der sofortigen
 Vollstreckbarkeit auch nach § 3 III Nr 2
 HandKorb vollstreckbar.
- c) Wegen der Rechtswichtigkeit der
 Insolvenz, also der Gewerbesteuer
 ist die Zwangsgeldzahlung als Sühne,
 aus dem Grund rechtswidrig.
- d) Daneben ist die Zwangsgeld ggü dem
 Handel als pflichtige Geld § 9 I Nr 1 HandKorb
 gegeben.

Dan wird ja
 voraus. suspendiert

ee) Mit der Schließung vom 31.10.2016 wurde dem Mandant auch eine Frist gesetzt und auf das Zwangsgeld hingewiesen, § 81 HwKwV.

c) & B) d) Schließung wird durch Zwangsmittel zurechtsgewährt worden sein.

aa) Die Schließung eines Gewerbes ist ein verbotenes Handeln. Im Gegensatz zu einer unmittelbaren Schließung durch die ~~Pol~~ Behörde, ist das Zwangsgeld das mildere Mittel, § 12 I HwKwV.

bb) Auch die Höhe der Zwangsmittel wird rechtlich festgelegt sein. Nach § 16 II HwKwV ist der Höchstbetrag 10000 EUR. Das stattdeswegen Zwangsgeld wurde auf 3.000 EUR festgelegt. Das Zwangsgeld ~~ist~~ ^{übersteigt} also auch inwieweit schon den Ermessensrahmen.

Nein

d) Die Zwangsgeldfestsetzung ist demnach rechtmäßig.

3. Die Anträge nach § 80 IV 1 Alt 1 bzw. Alt. 2 bzw. § 60 ~~haben~~ sind dem Senat.

III. Die Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeit

Angemessenheit der Erfolgsaussicht ist dem Mandanten anzurathen gg. Ziff 1 der Bewerksamlung ein Antrag auf Wiederherstellung und gg. Ziff 2 auf Anordnung der ~~Sperrung~~ aufsichtlichen Wirkung zu stellen.

Daneben ist Lage zu erheben. In dieser ist ein Antrag auf Wiederbesetzung in der vorherigen Stelle zu stellen, § 60 I bzw. § 60, um eine Bestandkraft der Bewerksamlung zu verhindern.

Dem Antrag bzw. der Lage ist eine Originalvollmacht anzuhängen, § 67 IV 1 WVO

Teil 2: Praktischer Teil

Dr. Lagemann und Partner
 Große Bleichen 8
 20356 Hamburg

16.02.2011

An das
 Verwaltungsgericht Hamburg
 per Best

Antrag auf vorläufige
 Rechtshilfe

des Herrn Christoph Wendt, Steinstraße 11,
 20095 Hamburg

- Antragsteller -

~~Verfahren-~~
 Bevollmächtigt: Rechtsanwältin Susanna Pöbler,
 Große Bleichen 8, 20356 Hamburg

geg-

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten
 durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
 Rechtsamt, Osterwall 2, 20095 Hamburg

Sonstige sich Namen und in Seiberg
Vollmacht des Antragstellers;

Z. Die Anordn. der aufschiebende
Wirk. des Widerspruchs geg. geg.
Ziff 1 des Gewerkeunterrag,
vom 30. 08. 2016 der
Antragsgegner in der Gestalt der
Widerspruchserdeich vom 03. 01.
2017 wiederherzustellen und
hier geg. Ziff 2 antworde.

Begründung:

I. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt
zugrunde:

^{Antragsteller}
Der Herrschaft begehrt die ~~sofortige~~ aufschiebende
Wirk. dieser am Widerspruch vom 23. 09 2016
wiederherzustellen bzw. antworde.

In April 2017 meldete der Antragsteller das
ein Gewerbe der Inhalte - Einzelhandel mit
Blumen, Gärtnerei an. Der Betrieb hatte
der Antragsteller von seiner Mutter ~~erhalten~~,
überhört ~~erhalten~~, als es nicht in der
Absicht zu Gärtnerei war, weil sein Mutter
physisch schwer erkrankt.

Neben den Geschäftspflege der Antragsteller
sine Mütter Sissore im Mai 2016 vertrat.

In der Vergangenheit wurde der Antragsteller
insgesamt viermal verurteilt. Am 14.11.2010
und 23.02.2011 wegen unerlaubter Besit-
von Betriebsmittel zu 60 bzw. 90
Tagenhaft; Am 07.06.2012 wegen
Diebstahl zu 90 Tagenhaft und am
19.11.2012 wegen unerlaubter Ausbau
von Betriebsmittel zu 120 Tagen.

Seit der Betriebsnahme ~~hat~~ ^{hat} Rücksticht
wegen Einkommens- und Umsatzsteuer
sich insgesamt 10.674,98 EUR aufgebaut.
Steuerbescheid seit der Veranlagungszeitraum
2011 sowie Umsatzsteuerveranlagung seit
April 2011 reichte der Antragsteller
sein Finanzamt selbst ein.

Darauf hätte nicht die Antragsgewinn am
08.06.2016 ein Antragsscheit an die
Antragsteller. Darauf antwortete der Antragsgewinn
nicht.

Mit Bescheid vom 30.08.2016 unterlag
die Antragsgewinn dem Antragsteller

die Aufsicht der Gewerke sowie
 aller sonstigen Gewerke sowie die
 Tätigkeit als Vertriebsbeauftragter
 und Leiter einer Gewerkebetrieb. Zudem
 wurde die Einkülfähigkeit der Tätigkeit bis
 zum 31.10.2016 angenommen und dafür
 ein Zwangsgehalt i.H.v. 3000€ festgelegt.
 Der Bescheid begründet die Antragsstellerin
 im wesentlichen damit, dass durch den
 Antragssteller angekl. der Verstoß der
 steuerrechtlichen Abgabe- und Erklärungs-
 pflicht, der mangelnde wirtschaftliche
 Geschäftsfähigkeit sowie der strafrechtliche
 Verdacht vorverlegt sei.

Beweis: Bescheid vom 30.08.2016 (Anlage ^{AS} 2)

Dagegen in der Zwischenzeit vereinbarte
 der Antragssteller mit dem Finanzamt
 eine Ratenzahlvereinbarung für die Steuererschuld
 von 200 EUR pro Monat. und reichte
 die fehlende Steuererklärung für 2013 nach
 und holte die Umsatzsteuervoranmeldung
 für das Jahr 2016 nach. Bisherig zahlte
 der Antragssteller 1.250 EUR an das Finanzamt
 pünktlich. Daneben erwirkte der Antragssteller
 ein Darlehenskonzept. Ohne die Pflege von
 Kultur ist das Geschäft länger gestützt. Zudem
 verfolgt der Antragssteller ein modernes, erfolgswirtschaftliches

eigener Beschäftigung, der steigende Umsatz
erwartet. Carst.

Mit Schreiben vom 23.09.2016
legte der Antragsteller Widerspruch
ein. Dies begründete er im Wesentlichen
mit dem nunmehr verfolgten, tragfähigen
Sachverhalt sowie dem Umstand,
dass es sich bei den Straftaten um
Jugendvergehen handele und die seit der
Pflegerbedürftigkeit sehr Mutter kein Leben
erleiden könnten.

Beweis: Widerspruch vom 23.09.2016 (Anlage # ASB)

Die Antragsgegnerin erließ darauf, am
03.01.2017, den Widerspruchsercheid,
zugewandt bei der Verfahrensvollmacht
an O.B.O.M. W.M. Damit wies sie den
Widerspruch zurück und stellte ^{erstmals} klar, dass die
Anordn. der sofortigen Vollst. aufrechterhalten
bleibe. Dies begründete sie im Wesentlichen
damit, dass der Vortrag zur Vereinigung mit
dem Finanzamt verspätet sei und die
Steueransprüche hoch und erheblich seien.
Hinsichtlich der Straftaten verwies sie auf die
Regelungen schon in §§ 31c II Nr. 1, 31d III 2 GewO

Beweis: Widerspruchsercheid vom 03.01.2017 (Anlage AS 1)

Neben diesem Antrag hat die Antragstellerin Klage erhoben und ein Antrag auf Wiedereinlegung in die vorherige Instanz wegen der Versäumnis der Klagefrist gestellt.

Die Versäumnis der Klagefrist beruht auf dem einem einmaligen Versehen der anwaltlich vertretenen und gewöhnlich Rechtsanwaltsfachangestellten Frau Schütz. Diese ist seit 20 Jahren in der Kanzlei. Ihr ist noch kein vergleichbarer Fehler unterlaufen. Ihr ist nach dem Versehen der Eingangskoppel der Widerspruchsbescheid in drei physische Post geraten, anstelle ihn der Unterscheidung zur Fristwahrung vorzulegen. Anwalt hält sie sich die Chance anzufragen zur Fristwahrung ein. Diese wird auch stichprobenartig kontrolliert. Das Versäumnis ist am 13.07.2011 aufgefallen.

Geschäftsmäßig: eidesstattliche Erklärungen der Unterschrift.

II. Im rechtlichen Hinblick ist folgendes auszuführen:

(erläutern)

Unterschrift RA'in

Anlage-

- ~~Bericht von~~
- Abschrift der Berichte von 30.08.2016
- Abschrift der Widersprüche von 23.09.2016
- Abschrift der Widerspruchsberichte von 30.08.2016
- Vollmacht

Dr. Lagemann und Partner
 Große Bleichen 8
 20354 Hamburg

An den
 Verwaltungsrat Hamburg
 per Bst

11.02.2018

Wlage

des Herrn Christoph Wendt, Heinrichstraße 11,
 10095 Hamburg

- Wlage -

Prozessvollmacht: Rechtsanwältin Susanne Della,
 Große Bleich 8, 20354 Hamburg

geg.

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten
 durch den Bezirksrat Hamburg-Mitte,
 Rechtsrat, Lohsewall 1, 20095 Hamburg

- Beilage -

~~erhöht~~ ich ~~Wlage~~ und in beiliegender Vollmacht des Wlagers
 Wlage erhebe ich Wlage zum Verwaltungsrat
 Hamburg und werde beantragen:

wegen der Verstärkung der Urlagefrist
Wiederweissung in den vorigen Akt
zu gewahren.

Zurde werde ich beantrage,
das Gewerbeunterrag von 30.08.2016
in der Gestalt der Widerspruchsbescheid
von 03.01.2017 der Antragsgegnerin
aufzuheben.

Begründung:

(erlassen)

Unterschrift RA'in

Anlagen:

- Abschrift des Besh
- Abschrift des Widerspruchs
- Abschrift des Widerspruchsbescheid
- Original Vollmacht

* Ferner müsste das Ausfallinteresse des Mandanten das Vollziehungsinteresse der Antraggegner überwiegen. Dabei ist insbesondere auf die ^{vorausichtlich} Erfolgswahrscheinlichkeit der Haupttraderrechtschiff zu schauen. Denn an einem offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungshandeln besteht kein Vollziehungsinteresse. Demnach kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Gewerkschaftsantrag an.

Eine Wolfschund
Hoch Seebentung, nur
vom Zwangfeld
ursprünglich.

150